

Qualitätsanforderungen für Produktionsmateriallieferanten

Nachfolgende Qualitätsanforderungen werden individuell mit unseren Lieferanten abgestimmt, soweit erforderlich und zweckmäßig mit materialspezifischen Festlegungen ergänzt und in Form einer Qualitätssicherungsvereinbarung gemeinsam verabschiedet.

E T A GmbH
Industriestraße 2-8
90518 Altdorf
(nachfolgend E-T-A)

und
(nachfolgend als Lieferant bezeichnet)

Präambel

1. Zweck und Geltungsbereich
2. Grundsätzliche Anforderungen für die Zusammenarbeit
3. Besuche beim Lieferanten/Audit
4. Lieferantenbewertung
5. Erstmuster/Erstmusterprüfbericht
6. Spezielle Anforderungen Automotiveteile
7. Änderungen nach Erstmusterfreigabe/Abweichungen
8. Prüfungen beim Lieferanten / Prüfungen bei E-T-A
9. Vorgehen bei fehlerhafte Teile/ Reklamationsbearbeitung
10. Spezielle produktbezogene Anforderungen
11. Versicherungen
12. Ansprechpartner
13. Erklärung

Präambel

Die Qualitätsfähigkeit unseres Unternehmens und die Qualität unserer Produkte hängen zu einem erheblichen Anteil auch von unseren Lieferanten ab. Zur Absicherung der Qualität unserer Produkte binden wir unsere Zulieferer in unsere Qualitätssicherungsmaßnahmen ein. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie unsere Qualitätsphilosophie und Null-Fehler-Strategie voll mittragen und uns hierbei in jeder Hinsicht unterstützen. Dies erfordert von jedem Lieferanten der E-T-A ein zeitgemäßes und wirksames Qualitätsmanagementsystem. Der Lieferant hat daher sein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach ISO 9001 als Mindeststandard auszurichten und dies nachzuweisen.

E-T-A erwartet überdies die Bereitschaft der Lieferanten, das eigene QM-System in Richtung ISO/TS 16949 weiterzuentwickeln sowie die Aspekte eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 bzw. »EG-Öko-Audit-Verordnung« (EMAS) zu berücksichtigen und kontinuierlich zu verbessern. Maßgebliche Eckpfeiler hierzu sind Qualitätsvorausplanung, statistische Prozesskontrolle und ein kontinuierlicher Verbesserungs- bzw. Kaizen-Prozess. Zudem verpflichten unsere Lieferanten ihre Lieferanten ebenfalls ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.

1. Zweck und Geltungsbereich

Mit nachfolgend beschriebenen Anforderungen sollen eine reibungslose Zusammenarbeit ermöglicht sowie mögliche Missverständnisse oder Unklarheiten hinsichtlich Qualitätsthemen und Verantwortlichkeiten vermieden werden. Sie finden Anwendung für alle Produkte und Dienstleistungen, die E-T-A vom Lieferanten bezieht. Die auf Basis dieser Anforderungen individuell abzuschließende Qualitätssicherungsvereinbarung ist in Ergänzung zu unseren Einkaufsbedingungen als fixer Bestandteil unserer Bestellungen zu sehen.

2. Grundsätzliche Anforderungen für die Zusammenarbeit

- a. Der Lieferant wird seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass die an E-T-A gelieferten Produkte insbesondere den von E-T-A festgelegten Spezifikationen und Vorgaben entsprechen. Nicht in der Spezifikation

genannte einzuhaltende Merkmale, wie unbeschädigt, sauber und frei von Fremtteilen, setzen wir voraus.

- b. Die vom Lieferanten gelieferten Waren dürfen keine gefährlichen oder giftigen Substanzen enthalten (siehe VDA-Liste für deklarationspflichtige Inhaltsstoffe!). Deklarationspflichtige Stoffe nach dieser Liste sind in Absprache mit E-T-A zu kennzeichnen. Alle verwendeten Stoffe und Materialien müssen den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen (ChemG, GefStoffV, REACH, etc.) entsprechen. Zudem verpflichtet sich der Lieferant bei allen gelieferten Produkten die jeweils maßgeblichen Industriestandards und Normen wie etwa UL, CSA, IEC, ASTM, DIN, ISO, EN, VDA etc. einzuhalten. Sofern anwendbar, ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, die EU-Richtlinien 2011/65/EU und ff. (RoHS Directive) und 2012/19/EU und ff. (WEEE Directive), in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Weiterhin haben beide Parteien die Kenntnis darüber, dass die deutschen Automobilhersteller verbotene, unerwünschte und deklarationspflichtige Stoffe in der Stoffliste »Liste für deklarationspflichtige Stoffe im Automobilbau – Inhaltsstoffe in Bauteilen und Werkstoffen« zusammengefasst haben und die darin enthaltenen Anforderungen zu beachten sind. Diese werden jeweils eigenverantwortlich erfüllt.

- c. Entnahmen aus Lager, Anlieferungen sowie die Verarbeitung von Waren erfolgen grundsätzlich durch beide Parteien nach dem FIFO-Prinzip.
- d. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit vom gelieferten Teil bis zum verwendeten Vormaterial zu gewährleisten. Bei fehlerhaften Vormaterial/Einsatzmaterial kann jederzeit der Nachweis erbracht werden, welche an uns gelieferte Lose von einem möglichen Fehler des Vormaterials noch betroffen wären.
- e. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind durch den Lieferant qualitätsbezogene Dokumentationen und Aktivitäten betreffend der Spezifikation, der Herstellung oder der Prüfung für mindestens 15 Jahre zu archivieren und E-T-A auf Verlangen vorzulegen.
- f. Für die reibungslose und zügige Vereinnahmung und Erfassung der Lieferungen sind die entsprechende Anforderungen in den Leitlinien Beschaffungslogistik (<http://www.e-t-a.de/unternehmen/lieferantenportal/anforderungen>) definiert. Sind dort genannte Anforderungen durch den Lieferanten nicht erfüllbar, werden uns Alternativlösungen vorgeschlagen, die den ursprünglichen Zweck der Anforderungen am besten erfüllen. Gemeinsam werden diese abgestimmt.

3. Besuche beim Lieferanten/Audit

Der Lieferant gestattet E-T-A sowie deren Kunden und regelsetzenden Dienststellen, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Anforderungen von E-T-A erfüllen. Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.

Anlässe für Audits können sein:

- Absicherung der Qualität von Neuprodukten und deren Serienanlauf
- Qualitätsprobleme in der Anlieferung
- Optimierung der Prozesse
- Prozessänderungen
- Prozessverlagerungen

E-T-A teilt dem Lieferanten das Ergebnis durchgeführter Audits mit. Bei festgestellten Abweichungen (Mängel) oder Verbesserungspotenzial ist durch den Lieferanten ein Maßnahmenplan mit E-T-A abzustimmen und durch den Lieferanten umzusetzen.

4. Lieferantenbewertung

Die Lieferantenbewertung stellt für E-T-A einen wesentlichen Bestandteil des Lieferantenmanagements dar. Mit der Bewertung nachfolgend genannter Kriterien legen wir die Anforderungen hinsichtlich der Liefer- und Leistungsperformance unserer Zulieferer fest und kommunizieren diese gleichzeitig. Bei entsprechendem Umsatz und Bedeutung der gelieferten Teile/Materialien erhält der Lieferant mindestens eine Bewertung für das abgelaufene Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Bewertung ist die Basis für die weitere Zulassung als freigegebener Lieferant und damit für den weiteren Beauftragungsumfang. Bewertungskriterien hierbei sind:

Bereich Qualität

Anlieferqualität, Beanstandungsmanagement und Kommunikation, Qualität bei Bemusterungen, Qualitätsmanagementsystem, Umweltmanagement.

Bereich Logistik

Terminreue, Mengentreue, Vorgaben zu Mindestabnahmen/Bestellosgrößen, Reaktion auf Bedarfsänderungen, Lieferzeit, Beurteilung der Verpackung und Begleitpapiere.

Bereich Einkauf

Preisentwicklung, Vertragliche Bindungen, Preis- und Kostenniveau, Angebotsbearbeitung, Bonitätsindex, Ökologie, Nachhaltigkeit und Compliance (Konfliktmaterial, RoHS, IMDS, Code of Conduct, Umweltziele, etc.).

Bereich Technologie und Beratung

Technologiestand Produkte und Produktion (soweit im objektiven Vergleich möglich), Technische Anfragen sowie Support, Informationsangebot über Produkte, Beratung.

Die Gewichtung der jeweiligen Bereiche und Einzelkriterien zu Ermittlung der erreichten Gesamtpunktzahl behalten wir uns vor, bei Bedarf anzupassen.

5. Erstmuster/Erstmusterprüfbericht

Generell sind neue oder geänderte Teile zu bemustern. Erstmuster müssen unter Serienbedingungen, d. h. mit den Werkzeugen und dem Material auf den Maschinen/Anlagen, welche tatsächlich bei der Serienproduktion zum Einsatz kommen, produziert werden. Sie sind repräsentativ für die späteren Lieferungen. Die Anzahl der Erstmuster werden mit der Bestellung abgestimmt und festgelegt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die vollständige Prüfung der Erstmuster auf Zeichnungskonformität vorzunehmen. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn Modelle, Vorrichtungen und Werkzeuge von E-T-A beigestellt wurden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in Form eines Erstmusterprüfberichtes nach VDA 2 bei Anlieferung der Erstmuster mit vorzulegen.

Die Erstmusterdokumentation muss mindestens enthalten:

- Deckblatt Prüfbericht
- Zeichnung mit Kennzeichnung der einzelnen Prüfpunkte
- Prüfergebnisse der Messungen (Soll-/Istwertvergleich, einschl. der Bewertung i.O/n.i.O.)
- Labor- u. Funktionsergebnisse (wo anwendbar)
- Werkstoffnachweis

Bei durch E-T-A entwickelten Teilen stellt E-T-A Zeichnungskopien für die Prüfung auf Zeichnungskonformität zur Verfügung. Alle Zeichnungsmerkmale sind mit Positionsnummern zu versehen, welche den jeweiligen Positionen im Messergebnisblatt des Erstmusterprüfberichtes zuzuordnen sind. Werden Teile in Mehrfachwerkzeugen bzw. -formen gefertigt, ist eine entsprechende Nestkennzeichnung der Teile erforderlich. Es sind Teile aus jedem einzelnen Nest einer Erstmusterprüfung zu unterziehen. Der Nachweis über den verwendeten Werkstoff ist mit einem Werkszeugnis 2.2, bei sicherheitsrelevanten Bauteilen mit einem Werksprüfzeugnis 3.1 oder nach EN 10204 zu erbringen.

E-T-A prüft den Erstmusterprüfbericht auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Forderungen. Gegebenenfalls werden Merkmale nachgeprüft. Bei Abweichungen der IST- Werte zum SOLL (Erstmuster abgelehnt oder frei mit Auflagen) ist eine entsprechende Nachbemusterung erforderlich. Muster sind grundsätzlich auf Verpackung und Lieferschein deutlich als solche gekennzeichnet an E-T-A/ QM-Lieferantenbetreuung (QML) zu senden. Bei Aussetzen der Lieferungen von länger als zwei Jahre gilt die erteilte Freigabe durch E-T-A als erloschen. Das Teil ist erneut zu qualifizieren.

6. Spezielle Anforderungen bei Automotivteilen

Durch den E-T-A Einkauf wird der Lieferant informiert, wenn spezielle Anforderungen bestehen. Bei Neuteilen erfolgt dies bereits mit der Anfrage. Werden bereits bezogene Serienteile zukünftig für den Einsatz in Automobilapplikationen vorgesehen, erfolgt das PPF-Verfahren auf Anforderung von E-T-A in Abstimmung mit dem Lieferanten im Nachgang.

Automotiveteile werden generell nach dem E-T-A PPF Verfahren (Prozess- und Produktfreigabeverfahren), siehe <http://www.e-t-a.de/unternehmen/lieferantenportal/Anforderungen> freigegeben. Es wird dabei festgestellt, ob die in Zeichnungen und Spezifikationen vereinbarten Qualitätsanforderungen richtig verstanden wurden und der Lieferant in der Lage ist, Prozesse auszuführen und Produkte herzustellen, die diese Anforderungen während eines Produktionslaufes unter Serienbedingungen erfüllen. Die Mindestanforderung an das PPF-Verfahren ist jedoch immer die Durchführung einer Erstbemusterung. Diese erfolgt vom Lieferanten selbständig mit der erforderlichen Dokumentation. Weiterhin müssen die Fähigkeit und die Beherrschung der Herstell- und Prüfprozesse nachgewiesen werden. Dies ist durch eine sorgfältige Prozessplanung für das Produkt sicherzustellen. Für alle quantitativen Prüfmerkmale (Parameter, Abmessungen, etc.) gilt, sofern nicht z.B. über die Spezifikation anderes vereinbart wurde:

Kurzzeitprozessfähigkeit Cmk ≥ 1.67

Vorläufige Prozessfähigkeit Ppk $\geq 1,67$

Langfristige Prozessfähigkeit Cpk $\geq 1, 33$

Diese Fähigkeitswerte sind im Rahmen der Erstbemusterung gegenüber E-T-A abzustimmen und nachzuweisen.

a. Sofern ein Prüfmerkmal Bezug zu einem Besonderen Merkmal hat, muss dieses über die gesamte Lebensdauer mittels eines geeigneten Verfahrens überwacht, dokumentiert und die Aufzeichnungen archiviert werden (z.B. über SPC, manuelle Regelkarte, etc.). Die ISO/TS 16949 definiert besondere Merkmale folgendermaßen: »Produktmerkmale oder Produktionsprozessparameter, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder Einhaltung behördlicher Vorschriften, die Passform, die Funktion, die Leistung oder die weitere Verarbeitung des Produktes haben können.« Die Archivierungsdauer der Aufzeichnungen beträgt bei Prüfmerkmalen mit Bezug zu einem Besonderen Merkmal 30 Jahre. Für Parameter / Abmessungen, die unterhalb der geforderten Fähigkeitswerte liegen, sind Korrekturmaßnahmen oder andere geeignete Maßnahmen (z.B. 100 % Ausgangsprüfung) einzuleiten und diese mit E-T-A abzustimmen, um die geforderte Anlieferqualität zu garantieren.

b. Zur Absicherung der Einhaltung der geforderten Qualität wird der Lieferant auf Anforderung von E-T-A eine jährliche Requalifikation des Produktes-/ Prozesses durchzuführen. Die Requalifizierung ist auf Teile, die in Automobilapplikationen eingehen begrenzt. Der Umfang der Requalifikation ist mit E-T-A abzustimmen. Die Ergebnisse der Requalifikation sind E-T-A bei Bedarf umgehend zu übermitteln. Setzt der Lieferant länger als ein Jahr mit Lieferungen aus, gilt die erteilte Freigabe durch E-T-A als erloschen. Das Teil ist erneut zu qualifizieren. Durch den Lieferanten ist eine erneute Freigabe mittels Erstbemusterung zu beantragen.

7. Änderungen nach Erstmusterfreigabe/Abweichungen

a. Bei Produkt-, Prozess-, Prüfprozessänderungen, Produktionsverlagerung, Herstellerwechsel von Kaufteilen wird der Lieferant rechtzeitig E-T-A vorab in Form eines Änderungsantrages informieren. E-T-A prüft diesen und stimmt den Umfang der Bemusterung gemeinsam mit dem Lieferanten ab. Die Erstmuster inklusive der Dokumentation werden E-T-A kostenlos zur Verfügung gestellt.

b. Stellt der Lieferant nach Auslieferung seiner Produkte Abweichungen fest, wird er unverzüglich E-T-A in Kenntnis setzen und weitergehende Abstimmungen mit E-T-A vornehmen.

c. Bei aufgetretenen Prozessstörungen oder Qualitätsabweichungen kann der Lieferant in Ausnahmefällen zur Sicherstellung der Versorgung bei E-T-A eine schriftliche Sonderfreigabe bei der QM-Lieferantenbetreuung (QML) anfordern. QML prüft diese und teilt das Ergebnis mit. Bei Anlieferungsfreigabe sind die betroffenen Lieferungen deutlich mit Bezug auf die Sonderfreigabe auf Verpackung und Lieferschein zu kennzeichnen.

8. Prüfungen beim Lieferanten und Prüfungen durch E-T-A (Wareneingangsprüfung)

Eingehende Lieferungen bei E-T-A werden nur hinsichtlich Identität und Quantität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden überprüft. Diesbezügliche Abweichungen werden von E-T-A unverzüglich gerügt. Zudem werden im Rahmen der Eingangsprüfung die Liefer-Produkte auf deren Qualität unter Berücksichtigung der Qualitätslage vorausgegangener Lieferungen regelmäßig oder in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. E-T-A wendet hier das »Skip-Lot-Verfahren« zur Untersuchung auf Mängel an. Diese erfolgt auf Stichprobenbasis nach heute üblichen Stichprobenverfahren. Im Sinne der Nullfehler-Strategie gelten für alle durchzuführende Prüfungen und Tests null Fehler als Annahmegrenzwert (zulässiger Fehleranteil Ac=0). Diese Wareneingangsprüfung ist bei Lieferanten, bei denen die Qualitätshistorie der Teile positiv verläuft, noch weiter reduziert (bis hin zum Prüfverzicht). Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Annahme im Falle dieser Prüfung und der Entdeckung eines Mangels zum Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung aus der »Skip-Lot«-Prüfung erfolgt. Hierbei entdeckte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

Werden im weiteren ordnungsgemäßen Geschäftsablauf, z. B. bei der Verarbeitung in der Fertigung Mängel festgestellt, werden diese dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Bei den hieraus angezeigten Mängeln verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. E-T-A wird aus eventuellen Mängel entstandene Kosten dem Verursacher zuordnen. Bei Mängeln, die vom Lieferanten zu vertreten sind, hat der Lieferant die aus der Mängelbeseitigung resultierenden Kosten und eventuelle Folgekosten zu tragen.

9. Vorgehen bei fehlerhafte Teile/ Reklamationsbearbeitung

- a. Bei Feststellung eines Mangels wird der Lieferant unverzüglich informiert und erhält einen Reklamationsbericht. In diesem Fall wird der Lieferant umgehend – spätestens zum nächsten Werktag – geeignete Sofortmaßnahmen (Ersatzlieferungen, Nacharbeiten, Selektion etc.) mit E T A vereinbaren. Zudem wird er alles Zumutbare unternehmen, um schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Eventuell vorhandene Bestände betroffener Materialien sind zu überprüfen und ggf. gefundene Mängel vor Auslieferung zu beseitigen. In Absprache mit dem Lieferanten werden die Ausfallteile zurückgeschickt. Der Lieferant wird die Ausfallteile umgehend analysieren und das Ergebnis in Form eines 8D-Berichtes an E-T-A melden. Sofortmaßnahmen sind innerhalb von 24 Stunden zu melden. Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, ist das Untersuchungsergebnis spätestens nach 14 Arbeitstagen bei E-T-A vorzustellen. Kann der Vorgang beim Lieferanten nicht sinnvoll innerhalb dieser Zeit abgeschlossen werden, wird der Lieferant E-T-A in regelmäßigen Abständen (wöchentlich) über das Ergebnis der laufenden Untersuchungen schriftlich informieren. Der 8D-Vorgang gilt erst nach Zustimmung von E-T-A als abgeschlossen. Die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- b. Ist der Rückversand der reklamierten Lieferung nicht möglich, z. B. wegen drohenden Bandstillstand bei E-T-A oder E-T-A-Kunden, werden die Teile, wenn möglich bei E-T-A durch den Lieferanten bis zum Erhalt fehlerfreier Ersatzware aussortiert. Ist dies nicht möglich, so wird E-T-A die Lieferungen in Absprache mit und zu Lasten des Lieferanten aussortieren oder eventuell nacharbeiten. Die erste Wiederanlieferung nach wirksam eingeleiteten Maßnahmen, ist deutlich erkennbar auf dem Lieferschein zu vermerken.

10. Spezielle produktbezogene Anforderungen und technische Vorgaben

Im Rahmen des Abschlusses einer Qualitätssicherungsvereinbarung werden die entsprechenden produktspezifischen oder materialgruppenspezifischen Anforderungen gemeinsam mit dem Lieferanten ausgearbeitet.

11. Versicherungen

Der Lieferant soll eine angemessene Versicherung gegen die Risiken des Rückrufs und der Produkthaftung haben und diese E-T-A auf Verlangen nachweisen. Bedarf es weiterer Informationen von E-T-A, um den Versicherungsnachweis zu erstellen, wird E-T-A dem Zulieferer diese Informationen zur Verfügung stellen. Die Deckungssummen ergeben sich aus der Risikoanalyse des Lieferanten für seine Produkte und Prozesse.

12. Ansprechpartner

13. Ansprechpartner bei E T A: QML- Lieferantenbetreuung

14. Ansprechpartner beim Lieferanten:

.....

13. Erklärung

Der Lieferant erkennt die Qualitätsanforderungen an und erklärt seine Bereitschaft eine darauf basierende Qualitätssicherungsvereinbarung individuell abzuschließen und mit E-T-A abzuschließen.

E-T-A Elektrotechnische Apparate GmbH
Qualitätsmanagement/Einkauf